

am 25.12. 1949 geborene Klaus-Dieter R., ist hervor ge gangen. Der letzte eheliche Verkehr war nach Angaben der Klägerin im Sommer 1951 und nach den Behauptungen des Beklagten im September 1951. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe durch seine strafbare Handlung die Ehe zerrüttet und nach seiner Inhaftierung ihr gegenüber unbegründete Vorhaltungen gemacht.

Die Klägerin beantragt,

die Ehe der Parteien aus dem Alleinverschulden des Beklagten zu scheiden.

Der Beklagte stellt keine Anträge. Er behauptet, die Klägerin habe sich nach seiner Inhaftierung ehewidrig anderen Männern zugewandt. Die Klägerin wurde vor dem Prozeßgericht nach § 448 ZPO zu den gegenseitigen Behauptungen uneidlich vernommen. (Sitzungsprotokolle vom 1. 9. 1955 und 7. 11. 1955.) Der Beklagte wurde auf dem Wege des Rechtshilfe-Ersuchens durch das Kreisgericht Cottbus zur Sache uneidlich gehört. (Sitzungsprotokoll vom 24. 10. 1955.)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Parteien sind 6 Jahre verheiratet. Ein noch minderjähriges Kind ist aus dieser Ehe hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr war im Sommer bzw. September 1951. Die Ehe ist eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die sich u. a. auf gegenseitige Liebe und Vertrauen stützt. Diese Prinzipien hat der Beklagte durch seine Handlung, die im Jahre 1951 Gegenstand eines Strafverfahrens war, gröblichst verletzt. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Familie durch den Staat auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens geschützt und behütet, denn eine gesunde lebensfrohe Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaftsordnung. Die vielen einschlägigen Maßnahmen seitens unserer Regierung mußten auch dem Beklagten bekannt sein. Durch seine verbrecherische Handlung hat er sich gegen diese fortschrittliche Entwicklung gestellt und somit auch gegen das Wohlergehen seiner Familie gewirkt. Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, daß sie die Zwangsfolgen aus dem Verbrechen des Beklagten auch nur im geringen Maße teilt. Wenn auch die Klägerin einen im Jahre 1954 gestellten Antrag auf Scheidung der Ehe wieder zurückgenommen hat, so kann daraus keinesfalls geschlossen werden, daß sie seine Handlungen als verziehen ansieht. Es geschah vielmehr mit Rücksicht auf das gemeinsame Kind. Die Behauptungen der Klägerin, der Beklagte habe sie dritten Personen gegen-